



Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg

3313 Wallsee Marktplatz 2 ☎ 07433/2216-0 Fax: DW 20

E-Mail: Gemeinde@Wallsee-Sindelburg.gv.at Internet: www.Wallsee-Sindelburg.gv.at

F:\wu\Texte\Gruppe 9 Finanzen\920-6 Lustbarkeitsabgabe.doc

Kundmachung



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg hat am 14. Dezember 2010 beschlossen folgende

Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
 1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt für
 - a) Theater- und Tanzvorstellungen, Konzerte, Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen, Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen sowie Filmvorstellungen **10 v.H.** des Entgelts.
 - b) Sonstige gesangliche und musikalische Darbietungen und sportliche Veranstaltungen aller Art mit Gemeinschaftscharakter) **10 v.H.** des Entgelts.
 - c) Sportliche Veranstaltungen mit Showcharakter **25 v.H.** des Entgelts.
 - d) Veranstaltungen, die von schulischen Einrichtungen, Schülern selbst oder von Elternvereinen, Schulfördervereinen oder ähnlichen veranstaltet werden **10 v.H.** .
 - e) Zirkus-, Varieté-, Revueveranstaltungen, Volksbelustigungen, insbesondere Karusselle, Schaukel, Rutschen, Schießbuden, Vorführungen abgerichteter Tiere, udgl. **10 % v. H.** .
 - f) Bei allen übrigen Veranstaltungen gemäß § 1 dieser Verordnung **25% des Entgelts.**

Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs 2).

§ 3

Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

- Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu einem mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) verwendet wird. Der Zweck muss aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein. Auf Verlangen kann bei Unklarheit über die Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit oder Kirchlichkeit seitens der Gemeinde eine verbindliche Erklärung über die Verwendung des Reinerlöses verlangt werden.(inkl. Nachweise).
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient.
- Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden oder von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden, sofern der Zweck der Veranstaltung der geistigen, körperlichen und sittlichen Erziehung der Jugendlichen dient und der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich Jugendlichen und deren Angehörigen gestattet ist.
- Sportveranstaltungen, die der Jugendförderung bzw. der Gesundheitsförderung und der Förderung der Gemeinschaftspflege und des Vereinssportes dienen.
- Vorführungen von Filmen die mit dem Prädikat „besonders wertvoll“, „wertvoll“ oder „sehenswert“ bewertet wurden.
- Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, der Mundart, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlichen Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen.
- Geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen.
- Ausstellungen von Museen und sonstige kulturelle Ausstellungen, deren Ertrag ausschließlich für die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird.
- Tierschauen.

§ 4

Abgabepflichtiger, Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke. Eine Haftung des Inhabers besteht nicht, wenn dieser nachweist, dass er sich von der ordnungsgemäßen Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeinde überzeugt hat.

§ 5

Nachweise und Sicherheitsleistung

(1) Der Unternehmer/Veranstalter muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit.b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

(2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).

(2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

(3) Die auf der Grundlage des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg vom 25.2.1993 tritt am 1. Jänner 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Johann Bachinger

angeschlagen: 15. Dezember 2010

abgenommen: 30. Dezember 2010